

Landeshauptstadt Magdeburg

Änderungsantrag

DS0419/08/1 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0419/08	20.01.2009

Absender Der Oberbürgermeister	
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 22.01.2009

Kurztitel Satzung zum Bebauungsplan Nr. 366-1 B "Hollehochstraße / Dreibrückenstraße", Teilbereich B

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 366-1 B „Hollehochstraße / Dreibrückenstraße“, Teilbereich B ist im Planteil B unter Hinweisen wie folgt zu ergänzen:

Im westlichen Bereich des Plangebietes ist mit dem Auffinden eines archäologischen Kulturdenkmales gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA zu rechnen. Vor der Durchführung erdeingreifender Maßnahmen ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu informieren (§ 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA). Der Hinweis bezieht sich auf eine Fläche die wie folgt umgrenzt werden kann:
im Norden durch die Nordgrenze des Flurstückes 10270 und die Südgrenzen der Flurstücke 10492 und 10493,
im Westen durch die Westgrenze des Flurstückes 10272,
im Süden durch die Südgrenze des Plangebietes auf einer Länge von ca. 70 m und von dort aus parallel zur Westgrenze nach Norden verlaufend. Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 343.

Begründung:

Die Drucksachen DS0418/08 (Behandlung der Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 366-1 B „Hollehochstraße / Dreibrückenstraße“, Teilbereich B) und DS0419/08 (Satzung zum Bebauungsplan Nr. 366-1 B „Hollehochstraße / Dreibrückenstraße“, Teilbereich B) wurden am 21.10.2008 beim Oberbürgermeister genehmigt. Die Beratung im Ausschuss für Umwelt und Energie erfolgte am 11.11.2008 und im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr am 18.12.2008.

Innerhalb des Verfahren wurde im Rahmen der zweistufigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt um Stellungnahme ersucht.

Die mit Datum vom 21.08.2007 und 10.06.2008 eingegangenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt. Die Forderung des Landesamtes hinsichtlich einer bodendenkmalpflegerischen Begleitung der Tiefbauarbeiten, die sich auf den östlichen Bereich des Bebauungsplangebietes bezogen, wurden erfüllt. Die Aufschlüsse für die Kanalisation im östlichen Abschnitt der künftigen öffentlichen Straße und der Zuwegung zum Regenwasserrückhaltebecken (verkehrsberuhigter Bereich) wurden in Abstimmung mit dem Erschließungsträger durch das Landesamt überwacht. In den Profilen wurden keine archäologischen Befunde festgestellt.

Am 10.12.2008 ging bei der unteren Denkmalbehörde eine e-mail ein in der das Landesamt darüber informierte, dass im Westen des Bebauungsplangebietes, u. a. aufgrund des Neufundes einer herzförmigen spätneolithisch / frühbronzezeitlichen Feuersteinpfeilspitze, eine Information des Landesamtes vor Beginn von Baumaßnahmen erforderlich wird.

Gemäß § 214 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend. Die Gemeinde muss damit Stellungnahmen oder Sachverhalte die ihr nach Abschluss der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und vor Satzungsbeschluss bekannt geworden sind ebenfalls in die Abwägung einstellen.

Dieser Vorschrift soll mit den Änderungsanträgen Rechnung getragen werden.

Dr. Trümper